

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 20.08.20

und Antwort des Senats

Betr.: Großprojekt Sanierung der Alster-Schwimmhalle

Einleitung für die Fragen:

Für die Sanierung der Alster-Schwimmhalle sind in der aktuellen Haushaltsplanung 60 Millionen Euro vorgesehen. Weitere 10 Millionen Euro sollen aus Bundesmitteln kommen. Gemäß dem aktuellen Bau-Monitoring (Drs. 21/19673) geht der Senat allerdings von Gesamtbaukosten von rund 79 Millionen Euro aus.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Bäderland Hamburg GmbH (BLH) wie folgt:

Frage 1: *Liegt für diese Baumaßnahme inzwischen eine fertige Kostenunterlage vor?*

Wenn ja, welche Kosten wurden ermittelt und wie setzen sich die Kosten im Einzelnen zusammen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Ja, es liegt eine Kostenberechnung vor. Das Projekt hat nach derzeitigem Stand ein Gesamtvolumen von 80.750.000 Euro. Die Kostenberechnung erfolgte nach Bauhandbuch (VV-Bau) unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZ-Bau). An der Benennung der konkreten Kostenpositionen ist der Senat durch die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) i.V.m. §§ 394 und 395 Aktiengesetz (AktG) gehindert. Zu den Geschäftsgeheimnissen der Gesellschaft, die durch die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht geschützt werden, zählt die Rechtsprechung etwa auch Umsätze, Ertragslagen, Marktstrategien und Kalkulationsunterlagen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Hierzu zählen auch konkrete Kostenpositionen. Die mit der Drucksache erfragten Daten sind eine gute Grundlage für eine Marktanalyse der Wettbewerber (Fitnessclubs und Hotels), die von ihnen mit eigenen Daten verglichen und so zu einer Angebotsoptimierung der Konkurrenzangebote genutzt werden könnten. Dies würde sich negativ auf die Wettbewerbssituation von Bäderland auswirken.

Frage 2: *Hat die Bäderland Hamburg GmbH bereits einen Zuwendungsantrag bei der zuständigen Behörde gestellt?*

Wenn ja, wie ist der Stand des Zuwendungsverfahrens?

Wenn nein, wann wird damit gerechnet?

Antwort zu Frage 2:

Ein Zuwendungsantrag wurde gestellt. Der Bescheid wurde für September 2020 in Aussicht gestellt.

Frage 3: *Wie sollen die über die derzeit eingeplanten Landes- und Bundesmittel von zusammen 70 Millionen Euro hinausgehenden Kosten finanziert werden?*

Frage 4: *Welchen Eigenanteil und welche Kostenrisiken übernimmt die Bäderland Hamburg GmbH bei diesem Vorhaben?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Die Differenz wird aus Eigenmitteln der BLH gedeckt, die Kostenrisiken liegen bei der BLH.

Frage 5: *Welche Aufträge wurden bereits für dieses Projekt mit jeweils welcher Auftragshöhe vergeben?*

Frage 6: *Welche Auftragsvergaben stehen noch aus?*

Frage 7: *In welchem Umfang wurden im Zuge der weiteren Konkretisierung der Maßnahme sowie der bislang erfolgten Auftragsvergaben bereits für Preissteigerungen und Kostenvarianz eingeplante Reserven in Anspruch genommen?*

Antwort zu Fragen 5, 6 und 7:

Es wurden bisher 80 Prozent der Aufträge ausgeschrieben und beauftragt. Die Kosten entsprechen weitgehend der Kostenberechnung inklusive der seinerzeit kalkulierten Preissteigerungen. Kostenvarianzen wurden in Höhe von etwa 2 Prozent der Kostenberechnung in Anspruch genommen, im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Noch ausstehende Vergaben sind die Gewerke Trockenbau, Abhangdecken Schwimmhalle und Gebäude-Automation. Darüber hinaus werden Kleinaufträge baubegleitend vergeben.

Frage 8: *Warum wird diese Baumaßnahme nicht in einem Mieter-Vermieter-Modell gemäß der Drs. 20/14486 umgesetzt?*

Antwort zu Frage 8:

BLH ist das fachlich zuständige öffentliche Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg sowohl für den Betrieb als auch für die Unterhaltung und Instandhaltung der öffentlichen Bäder der Freien und Hansestadt Hamburg. Da BLH in ihrer Funktion sowohl Eigentümerin und Betreiberin der Alster-Schwimmhalle als auch Bauherrin dieses Modernisierungsprojektes ist, entfällt die Notwendigkeit, ein Mieter-Vermieter-Modell anzuwenden.